

Braunert, Horst

"Les services de l'état civil et le contrôle de la population à Oxyrhynchus au IIIe siècle de notre ère", Paul Mertens, Bruxelles 1958 : [recenzja]

The Journal of Juristic Papyrology 14, 210-218

1962

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Papyrus erhalten ist, und deren einseitige Betrachtung unter ägyptischem Aspekt ihrer Interpretation nicht einmal immer förderlich war. Denn so stark hat sich auch in der Praxis eine Definition im engeren Sinne durchgesetzt, dass die Papyrologie vom Land und von der Geschichte Ägyptens in der hellenistisch-römischen Zeit nicht mehr absehen kann. Man wird auf Grund dieser Tatsache vielleicht einwenden wollen, dass mindestens zur Kulturgeschichte dieses Landes auch die Funde an literarischen Texten gehören; gewiss, aber diese Bedeutung besitzen sie fast ausschliesslich als Überreste, nicht als Tradition und damit nicht im papyrologischen Sinne, ebenso wie die Funde juristischer Literatur als Überreste Auskunft etwa über die juristische Bildung der Richter Ägyptens zu geben vermögen, ihrem Inhalt nach aber zum römischen Recht gehören.

Stimmt man diesen Bemerkungen zu, so sollte sich nicht nur die zeitliche Begrenzung der Papyrologie als im eigentlichen Sinne griechischer Papyruskunde (a potiori) durchsetzen, sondern wenigstens von Seiten des Historikers, dem B.'s Einführung ja im wesentlichen dient — der Unterschied zwischen historischer und philologischer Betrachtungsweise wird sich gerade in dieser Frage schwerlich beseitigen lassen —, auch ihre sachliche Beschränkung auf die Urkunden Ägyptens und der angrenzenden Länder, die auch ihrer Bestimmung nach der gleichen Einheit von Raum und Zeit zuzuweisen sind. Damit wird weder einer selbständigen noch gar einer Geheimwissenschaft am Rande der übrigen Altertumswissenschaft das Wort geredet. Denn gerade die historische Auswertung wird immer nur im Zusammenhang mit der gesamten Geschichte der hellenistisch-römischen Antike sinnvoll bleiben, und die Entstehung einer arcana disciplina wird umso eher vermieden je mehr sie von Ballast befreit klare Konturen gewinnt.

Paul Mertens, *Les services de l'état civil et le contrôle de la population à Oxyrhynchus au III^e siècle de notre ère*. Mémoires de l'Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres et des Sciences Morales et Politiques, Tome LIII Fasc. 2. Bruxelles 1958. XVIII, 169 S., 1 Taf. 120 bfrs.

Die monographische Behandlung einer einzelnen Institution in enger örtlicher und zeitlicher Begrenzung ist innerhalb der Papyruskunde ein solches Novum, dass sich die Frage nach ihrer Berechtigung schon beim Lesen des Titels aufdrängt. Sie wird sich

nicht generell entscheiden lassen, und sicher kann eine stärkere Differenzierung zu einer besseren, vertieften Erkenntnis einer besonderen geschichtlichen Situation führen. Der Wunsch hierzu hat den Anstoß zu der vorliegenden Abhandlung gegeben; denn M. sieht sie selbst (S. V f.) als erste Etappe einer Reihe von Untersuchungen über die Gesellschaft von Oxyrhynchos im 3. Jh. n. Chr. an, die insgesamt Antwort auf die Frage geben sollen, „why Oxyrhynchus increased in importance and apparently in prosperity when its neighbours suffered“ (E. G. Turner, *JEA* 38, 1952, 79). Örtliche und zeitliche Begrenzung scheinen mir damit genügend motiviert, und insgesamt wird man den geplanten Untersuchungen auch deshalb die Berechtigung nicht absprechen dürfen, da für sie mehr als 700 Urkunden zur Verfügung stehen (Listen in App. B — D, S. 140/50). Von diesen entfällt allerdings nur ein geringer Bruchteil auf das Thema der vorliegenden Arbeit, und es muss bedenklich stimmen, wenn etwa in einem eigenen Abschnitt über „Todesanzeigen“ (S. 65/77) lediglich eine einzige Urkunde¹ als Grundlage für Untersuchungen über die Diplomatie dieser Gattung dient. Aber auch sonst ist die Quellenbasis für das gewählte Thema sehr schmal, so dass selbst die subtilste Interpretation, die M. leider nicht selten zu epischer Breite verführt hat, kaum zu Ergebnissen im Hinblick auf die gesamte Fragestellung führen konnte. Es ist daher bezeichnend, dass in der „conclusion“ (S. 129/33) vom gestellten Ziel nicht mehr die Rede ist, auf das ich überhaupt nur zwei Hinweise gefunden habe: So soll die Tatsache, dass uns aus Oxyrhynchos die spätesten Epikrisisurkunden erhalten sind, „une nouvelle preuve de l'exceptionnelle vitalité de notre métropole“ sein (S. 133) wie ebenso die „prédominance tardive“ der Geburtsanzeigen (S. 49). Abgesehen von der Art der Argumentation — warum wird dann nicht auch der Mangel an Todesanzeigen in gleicher Richtung ausgewertet? — zeigen solche Hinweise natürlich höchstens, wie die Frage nach der späten Blüte von Oxyrhynchos entstehen konnte, geben aber nichts für ihre Beantwortung her.

Wenden wir uns aber dem Aufbau der Arbeit und ihren einzelnen Untersuchungen zu. Nach einer Einleitung (S. V/XII), die im wesentlichen eine auf den Ergebnissen von E. P. Wegener aufbauende, kurze Übersicht über die Grundzüge der administrativen Organisa-

¹ Vgl. inzwischen noch P. Merton 84 (201 p.), der die Folgerungen M.'s bestätigt.

tion im 3. Jh. vermittelt, und einer Bibliographie (S. XIII/XVIII) untersucht M. im Kapitel I (S. 1/47) „les fonctionnaires de l'état civil“, da er gewiss zu Recht der Meinung ist, dass diese Funktion der städtischen Beamten in der bisherigen Forschung zu kurz gekommen ist (S. VI). Er erkennt als diese Beamten den γραμματεὺς (τῆς) πόλεως, ἀμφοδογγραμματεὺς, φύλαρχος (-άρχης) und συστάτης, von denen er jedem einen besonderen Abschnitt widmet und darin Chronologie, liturgischen Charakter, Funktion, Amtsdauer, Zahl und Sprengel untersucht. Das entspricht also weitgehend den entsprechenden Abschnitten bei F. Oertel (*Liturgie* 160/2, 172/6), mit dem sich M. auch vor allem auseinandersetzt, und dessen Hypothese, dass diese Titel in chronologischer Ordnung dem gleichen Amt entsprechen, er für Oxyrhynchos zur Evidenz bringen kann. Hier zeigt sich der Vorteil der örtlichen Beschränkung deutlich; das sollte jedoch nicht dazu führen, auf die ältere Forschung herabzublicken, die bewusst ihre Aussagen für ganz Ägypten treffen wollte und auch kaum mit stärkeren örtlichen Unterschieden bei einer Municipalverwaltung rechnen konnte, der lokale Traditionen fast vollständig fehlten.

Unangenehmer wirkt die Abwertung der älteren Forschung noch bei den Untersuchungen über die einzelnen Merkmale dieser Beamten, da M. hier kaum einmal neue Quellen oder neue Argumente beibringen kann. So entscheidet sich M. für Einjährigkeit der Amtsführung unter Berufung auf die Jahresdatierung und wundert sich immer wieder über die Skepsis F. Oertel's (S. 12, 22), der diese zwar vermutet hat, aber eben nicht beweisen konnte; Oertel's Begründung — das „Argument der Jahresdatierung ...schlägt allein noch nicht durch“ (*Liturgie* 174) — wird von M. weder genannt noch gar entkräftet. Trotzdem hat M. m.E. recht; aber dazu bedarf es einer anderen Beweisführung: Die Bedeutung der περίοδος in den ägyptischen Metropolen des 3. Jh.'s konnte Oertel i. J. 1917 noch nicht kennen^{1a}; erst nachdem man sie als den Zyklus erkannt hatte, in dem die verschiedenen Phylen nacheinander für die Gestaltung der Liturgen verantwortlich gemacht wurden², ist es nun

^{1a}M.'s Polemik gegen Oertel's Interpretation von P. Oxy. 1030, 2 (S. 13) ist daher fehl am Platze.

²Vgl. Wegener, *Actes Ve Congrès* (1938) 513; jetzt auch M., S. 13, der ausserdem gegen Wegener (S. 45²³⁴ ist „The βουλευταὶ of the μητροπόλεις in Roman Egypt, 166“ zu lesen) sehr wahrscheinlich macht, „que ce cycle est triennal ou tout au moins de nature ternaire“ (S. 45).

auch möglich, aus dem Passus ἐπὶ τὸν τοῦ ἀμφοδου αὐτῶν ἐνιαύσιον χρόνον ἀπὸ ᾧ τοῦ ὄντος μηνὸς Θῶθ ἕως ἔπαγομένων τοῦ αὐτοῦ ἐνεστῶτος γ̄ (ἔτους) in BGU 1062 = W., Chr. 276, 12 f., auf einjährige Leistung der einzelnen Phylen zu schliessen³. Dann sind nicht nur die hier genannte Epiterese (so Oertel, Liturgie 244), sondern alle liturgischen Ämter innerhalb der Stadt im 3. Jh. einjährig, mit ihnen auch der durch die Angehörigen ἀπὸ τῶν μελλόντων λειτουργεῖν... ἀμφοδων (P. Oxy. 1187, 4 ff.)⁴ niominierte Zivilstandsbeamte⁵.

Für die Feststellung, dass jeweils nur einer dieser Beamten innerhalb der Gesamtstadt⁶ im Amt war, glaubt sich M. in Übereinstimmung mit Oertel (S. 14⁷⁸, 22). Das mag bei der Kennzeichnung durch Oertel (Liturgie 175, sub a) als „Einzelbeamter“ auch so scheinen, ist aber doch nur im Gegensatz zu einem Kollegium zu verstehen; denn Oertel sagt andererseits ausdrücklich, dass es nach seiner Meinung in der Gesamtstadt „natürlich immer mehrere solcher ἀμφοδογραμματεῖς gegeben haben muss“ (Liturgie 172). Dieses Missverständnis hängt aufs engste mit einem weiteren zusammen: An die Spitze seiner Untersuchungen stellt M. bei jedem dieser Beamten eine Urkundenliste nach dreigeteilter Ordnung: chronologique, géographique und administratif (S. 11, 22, 41 f.). Nachdem er aus den chronologischen Angaben (Jahresdatierungen u.ä.) — zu Unrecht, wie wir gesehen haben — die Amtsdauer

³ So bereits Wegener, a.a.O., 515. P. Oxy. 86 = W., Chr. 46, 11 (Verweise auf die Chrest. fehlen bei M. leider) und P. Flor. 39 = W., Chr. 405, 4, bei M. (S. 13⁷²) genügen nicht, da hier noch weniger als Jahresdatierung geboten wird. Wichtiger ist schon P. Oxy. 2131, da hier der Gegensatz zwischen dem συνὶ ἀμφοδογραμματεύς (Z. 14) und dem ἄμφοδον... μέλλον λειτουργεῖν ἀκολούθως τῷ γενομένῳ ὑπὸ... τοῦ... ἐπιστρατηγοῦ τῶν ἀμφοδων κλήρω (Z. 14 f.) sich kaum über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken kann. Vgl. auch τὰ μέλλοντα τῷ εἰσιόντι ἔτει ἄμφοδα in P. Oxy. 1187, 4 ff.

⁴ Gegen Oertel, Liturgie 175 zeigt M. (S. 26 f.) zu Recht, dass in diesem Pap. nicht Bestimmungen „für die Einsetzung des ersten Phylarchen“ (Sperrung von mir!) getroffen wurden, sondern der gleiche Beamte nach P. Oxy. 1119 schon im vorangegangenen J. im Amt war; die chronologischen Fragen (M., S. 27 f.) bereits von Stein, Archiv VII (1924) 30 ff., geklärt.

⁵ Nach der nun erfolgten Feststellung der Nachfolgeschafft scheint es mir für das Folgende unnötig, zwischen den einzelnen Titeln dieser Beamten zu unterscheiden.

⁶ Das wird zwar *expressis verbis* nirgendwo gesagt, ergibt sich aber aus der Polemik gegen Powell (S. 23), dessen Unterscheidung zwischen Einzelbeamtem und „one... for the whole city“ (S. 23¹²⁴) M. nicht aufgegangen ist.

erschlossen hat, stützt er auf die geographischen Angaben (Verbindung des Titels mit der πόλις) seine Schlüsse über die Anzahl der Beamten, auf die administrativen Angaben (Verbindung des Titels mit Phyle oder Amphoda) solche über den Amtssprengel. Warum πόλις-Verbindungen reingeographisch, Phylen-Verbindungen dagegen verwaltungstechnisch zu verstehen sind, wird — soweit ich sehe — nirgendwo begründet, andererseits aber daraus gefolgert, dass mehrere ἀμφοδα = φυλή den Sprengel dieser Beamten bildeten. Damit findet sich M. erneut in weitgehender Übereinstimmung mit Oertel⁷. Es ist aber eben ein Unterschied, ob für jedne Phyle ein eigener Beamter oder ein einziger Beamter innerhalb der Stadt nur für eine Phyle zuständig ist. Für die mannigfachen Fragen, die sich aus der letzten Meinung ergeben, finden sich bei M. nur schwache Andeutungen; es scheint deshalb angezeigt, das hier gegebene Problem in der gebotenen Kürze nochmals aufzurollen.

Der Zivilstandsbeamte war offenbar jeweils Einzelbeamter im ganzen Gebiet der πόλις Oxyrhynchos. Das erhellt aber nicht aus der Verbindung des Titels mit der πόλις, sondern daraus, dass für das gleiche Gebiet jährlich jeweils eine 'Phyle vom Dienst' (λειτουργοῦσα) die Liturgen stellte, diese aber nur einen einzigen dieser Zivilstandsbeamten zu benennen hatte (vgl. für den Phylarchen P. Oxy. 1187). Das muss zunächst einmal die Vermutung nahelegen, dass der Amtssprengel dieser Beamten die ganze πόλις war, worauf dann die πόλις-Verbindungen auch verweisen würden. Da eine ihrer Hauptfunktionen jedoch in der Eingabe der Liturgen bestand und diese aus einer einzigen Phyle genommen wurden, so ist zunächst zu fragen, ob sie diese Tätigkeit in ihrer eigenen oder einer fremden, der λειτουργοῦσα Phyle ausübten. E. P. W e g e n e r hat offenbar an die fremde Phyle gedacht; die darauf aufbauende Chronologie hat M. zwar zurückgewiesen, das Problem aber nicht erkannt (S. 45²³⁴ zu P. Oxy. 2131, eine weitere Andeutung S. 26). Auszugehen ist m. E. davon, dass uns mehrfach bezeugt wird⁸, die Liturgen seien für das laufende Jahr vom Zivilstandsbeamten eben dieses Jahres eingegeben worden; Amtsjahr der Zivilstandsbeamten und der von ihnen präsentierten Liturgen

⁷ Beim ἀμφοδογραμματεὺς wird die Hypothese Oertel's ohne neue Argumente wieder zur Gewissheit (S. 14 f.); umso unverständlicher wirkt dann die plötzliche Skepsis M.'s (S. 15).

⁸ P. Oxy. 1196. 81, 6 ff.; BGU 1062 = W., Chr. 276 (nicht 376, wie bei Oertel, Liturgie 172), bes. Z. 12 f.

sind also gleich, gleich muss daher auch ihre Phylenzugehörigkeit sein. Da nun bereits am Neujahrstage von den bestellten Liturgen Verträge über ihr Amt geschlossen wurden (BGU 1062), so muss der Zivilstandsbeamte sein Amt bereits vor Jahresbeginn angetreten haben. Damit stimmt überein, dass nach P. Oxy. 1187 die Wahl des Phylarchen auf den 20. Juni festgelegt wird⁹. Durch diese Massnahme wurde erreicht, dass der jeweilige Zivilstandsbeamte bei der Eingabe der Liturgen¹⁰ tatsächlich nur für die Phyle zuständig war, die ihn gewählt hatte: Sein Sprengel war hier also de facto seine eigene Phyle¹¹.

Ist der gleiche Kompetenzbereich aber denkbar für die Zivilstandsaufgaben oder gar für die Einziehung der Kopfsteuer, die M. als neue Aufgabe für den συστάτης erschlossen hat (S. 39 ff.)? Soll man also annehmen, dass diese Aufgaben bzw. Pflichten der Bevölkerung — bei einer περίοδος von dreijähriger Dauer — für jede Phyle zwei Jahre ruhten, bis sie wieder λειτουργούσα war? Diese Frage hat M. immerhin beschäftigt (S. 15⁸⁷, 24¹³⁵, 45²³², 131 f.), aber für die Festlegung des Amtssprengels schien sie ihm offenbar nicht entscheidend, denn „la compétence territoriale de l'amphodogrammate, du phylarque et du systate correspondait à une tribu“ (S. 131). Nun geben uns zwar die Urkunden expressis verbis tatsächlich keine Auskunft. Wenn aber in P. Oxy. 1202 gesagt wird, dass οἱ κατὰ καιρὸν τῆς πόλεως ἀμφοδογραμματεῖς (Z. 7 f.) jährlich τὴν τῶν ἐφηβεύειν μελλόντων γραφήν (Z. 9 f.) aufstellten, und sich ein Vater nun beschwert, dass der derzeitige Zivilstandsbeamte seinen Sohn nicht aufgenommen habe, so scheint mir hieraus mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit¹² geschlossen werden zu

⁹ Die Terminologie in P. Oxy. 1119 ist deshalb korrekt, wenn dort vor Jahresbeginn (23. Mesore) der gleiche Phylarch einmal ὁ νυνεὶ φύλαρχος (Z. 11) und andererseits ὁ τῶν μελλόντων λειτουργεῖν ἀμφοδων φύλαρχος (Z. 13) genannt wird. Von hier aus erfährt auch M.'s Interpretation von P. Oxy. 2131 (S. 45²³⁴) ihre Bestätigung; denn am Tage dieser Eingabe, dem 25. März, kann noch nicht die Designation für das folgende Jahr erfolgt sein.

¹⁰ Natürlich nur für diese, nicht für ἀρχαί; deshalb sind M.'s Erwägungen zu P. Oxy. 1413, 12 (S. 19) überflüssig; vgl. bereits Oertel, *Liturgie* 329.

¹¹ Deshalb kann sich der Petent in P. Oxy. 2131 auch als μηδ' ὄλωσ ὑποστέλλων τῶ νυνὶ ἀμφοδογραμματεῖ (Z. 13 f.) bezeichnen, da sein ἀμφοδον erst μέλλον λειτουργεῖν ist (Z. 14 f.).

¹² Evident, wenn sich nachweisen liesse, dass auch die Epikrisiseingaben an diese Zivilstandsbeamten wie an ihren Vorgänger, den γραμματεὺς πόλεως gingen; aber bisher fehlen sie als Adressaten im III p. (vgl. S. 103, 113 f.).

können, dass der Sprengel der Zivilstandsbeamten für diese Funktionen über ihre Phyle hinausreichte und die ganze πόλις umfasste¹³. Nimmt man diese Folgerung an, so fällt der Schluss schwer, der Sprengel sei die Phyle gewesen und lediglich für bestimmte Aufgaben erweitert worden; Denn diese Aufgaben waren ja nicht Nebenfunktionen, sondern wesentliche Tätigkeitsmerkmale der betr. Beamten (was gerade M. auf Grund seiner Themenstellung stärker hätte berücksichtigen müssen). Deshalb dürfte man eher zu der Annahme geneigt sein, der Sprengel dieser Beamten sei die ganze πόλις gewesen und lediglich aus der Natur der Sache (Phyle vom Dienst) habe sich eine engere Begrenzung in Fragen der Liturgie ergeben. Dann würden — jedenfalls primär — die Verbindungen der Titel mit der πόλις auf den Amtssprengel, die Verbindungen mit Phyle oder Amphoda aber auf den Rekrutierungsbezirk verweisen, was m. E. noch dadurch gestützt wird, dass im letzten Fall mitunter sogar Angaben über den Liturgiezwang gemacht werden¹⁴.

Nach der Überschrift hätte man wenigstens noch einen Hinweis auf die anderen Zivilstandsbeamten im Oxyrhynchos des 3. Jh.'s (λαογράφοι, οἱ πρὸς τῇ ἐπικρίσει) erwartet, die in den folgenden Kapiteln erwähnt werden.

In diesen hat M. im allg. eine glücklichere Hand gezeigt. Allerdings verblüfft geradezu eine Regel, die er gleich zu Beginn des Kapitels II (S. 48/77) über „les actes d'état civil“ aus den Geburtsanzeigen ableiten kann, dass nämlich „à Oxyrhynchus, les naissances sont toujours annoncées au fonctionnaire de l'état civil qui est en charge au moment de la déclaration“ (S. 52, wiederholt S. 130). „En dépit de sa simplicité“ (S. 130) ist sie allein bei diesen Anzeigen nachweisbar¹⁵, die natürlich schon im I. Kapitel

¹³ Damit entfallen die Zuweisungen bestimmter Amphoda an die 3. Phyle, die M. (S. 16) auf Grund von Zivilstandsakten vorgenommen hat.

¹⁴ Vgl. z. B. Hinzufügung der περίοδος P. Oxy. 1030 = W., Chr. 36, 2; ὁ τῶν μελλόντων λειτουργεῖν ἀμφοδῶν φύλαρχος P. Oxy. 1119, 13, und ähnlich beim συστάτης (vgl. M., S. 42).

¹⁵ Die einzige Todesanzeige bestätigt allerdings die Regel (S. 69), während die Zensusdeklarationen an den jeweiligen λαογράφος des ἀμφοδῶν (nach M., S. 81 ff., Einzelbeamter wie in Arsinoe) eingereicht wurden (S. 79 ff.)! Leider fehlt jede Stellungnahme zu der Frage, wie man sich das Verhältnis dieser verschiedenen Zivilstandsbeamten zueinander vorstellen soll. Denn Geburts- und Todesanzeigen dienen ja in gleicher Weise wie die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί der fortlaufenden Führung von Bevölkerungsregistern. Der unterschiedliche Kompetenzbereich

eine Rolle gespielt haben. Wichtiger ist der Nachweis über die Beziehungen zwischen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί und Geburtsanzeigen durch die Feststellung, dass bis zum Verschwinden jener in den Geburtsanzeigen auch das Haus genannt wurde (S. 55) und der Hauseigentümer zusammen mit dem Vater deklarierte (S. 52 f.), während bei den Todesanzeigen die vorgetragenen Argumente m. E. nicht dazu ausreichen, die Abgabe dieser Deklarationen nun als obligatorisch zu deuten (S. 77).

Zu Recht beschränkt sich M. nach der grundlegenden Arbeit von M. H o m b e r t und C. P r é a u x in seinem III. Kapitel (S. 78/98) über „le recensement et les services de contrôle“ im wesentlichen auf die Listen: Durch die Neuedition von P. Lond. Inv. 2193 (S. 88 ff.), einer Parallele zu P. Oslo 111, kann er zeigen, dass im Februar 235 eine Generalkontrolle der Bevölkerungsregister in Oxyrhynchos stattgefunden hat¹⁶.

Schliesslich scheidet M. im Kapitel IV „L' épikrisis“ (S. 99/128) mit gutem Grund streng zwischen der Epikrisis der μητροπολίται δωδεκάδραχμοι (S. 102/12) und derer ἀπὸ γυμνασίου (S. 113/28) und zeigt, dass die letzten die eigentliche Oberschicht darstellten, die nicht für alle Metropoliten (vor allem Sklaven und Freigelassene) zugänglich war (S. 127 f.). Während die Epikrisiseingaben für die Leute „vom Gymnasium“ während des ganzen 3. Jh.'s nachweisbar sind, liegen gleiche Eingaben der Metropoliten nur für den Anfang des Jh.'s vor und verschwinden wahrscheinlich mit der Const. Anton. (S. 112). Verdienstlich ist auch, dass die Unterschiede zwischen beiden Arten der Epikrisis in der verschiedenartigen Form der Beurkundung deutlich hervorgehoben werden: Die „vom Gymnasium“ müssen ihre Berechtigung noch

legt die Annahme nahe, dass diese vom ἀφοδογραμματεὺς und seinen Nachfolgern geführt wurden und die λαογράφοι dann evtl. nur Hilfsbeamte für das Stossgeschäft des Zensus waren (so schon O e r t e l, *Liturgie* 179). Wenigstens widerspricht dieser Annahme nicht der Hinweis auf die Kopfsteuer in PSI 1112 (S. 81), da natürlich keine Zivilstandsbeurkundung Selbstzweck war, sondern vor allem fiskalischen Zwecken diente.

¹⁶ Dass die Suchaktion im Dez. ds. Js., von der PSI 1248, 31 ff., berichtet, damit im Zusammenhang steht, hat M. (S. 94 ff.) wahrscheinlich gemacht, dass es sich hierbei aber um die Flucht von Männern aus dem Hermopolites nach Oxyrhynchos handele (S. 97, unter Annahme einer Verschreibung in Z. 39 von Ερμουπόλ in Οξ πόλ), erscheint mir fraglich; vgl. dazu demnächst B r a u n e r t, *Die Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit* (Kap. II § 2 8b).

im 3. Jh. daraus herleiten, dass ihre Voreltern i. J. 72/3 einer Generalepikrisis unterworfen und schon i. J. 4/5 n. Chr. in eine γραφή τῶν ἐκ τοῦ γυμνασίου aufgenommen waren (S. 120 f.)¹⁷. Die Überprüfung war hier also wesentlich strenger als bei den Metropolitane, die sich lediglich auf die letzte Eintragung διὰ λαογραφίας zu berufen brauchten¹⁸. — Neben einer Anzahl von Indices ist dem Band in App. A (S. 135/9) noch eine nützliche Übersicht über die papyrologischen Ausgrabungen in Oxyrhynchos beigegeben.

Kehren wir nun zu der anfangs gestellten Frage nach der Berechtigung solch' begrenzter Themen zurück, so ist an Hand der einzelnen Untersuchungen zu sagen, dass Licht- und Schattenseiten an dieser Arbeit in gleicher Weise deutlich werden. Gewiss werden in der Isolierung bestimmte Punkte schärfer beleuchtet und damit die Erkenntnis gefördert, andererseits birgt die schmale Quellenbasis immer die Gefahr der Überschätzung einzelner Aussagen in sich. Von einer Stadtgeschichte im römischen Ägypten sind wir noch weit entfernt, zu ihr oder ihren Bevölkerungsproblemen vermag so auch die vorliegende Abhandlung weit weniger beizutragen als zu einzelnen Problemen der Verwaltungsgeschichte.

[Bonn]

Horst Braunert

¹⁷ Vgl. bereits Braunert, *Eos XLVIII* (1957) Heft 3, 54 f., wo in Anm. 9 P. Oxy. 2345, Z. 5 f. statt Z. 55 gelesen werden muss. Nachträglich sehe ich, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in P. Oxy. 257 = W., Chr. 147, 33 f. τῶ ἀν[τῶ ε̅ (ἔτει) ἀμφοδ(ου)]/τοῦ αὐτοῦ κτλ. zu ergänzen ist.

¹⁸ Die λαογραφία entspricht sicher einer für Kopfsteuerzwecke aufgestellten Liste (vgl. schon *Eos XLVIII* (1957) Heft 3, 62 f.). M. geht jedoch zu weit, wenn er den Zusammenhang mit dem Zensus ganz leugnen will (S. 106 ff.; vgl. aber andererseits S. 3⁹). Dass sich Epikrisisgesuche aus Oxyrhynchos niemals auf κατ'οίκιον ἀπογραφαί stützten (S. 107 f.), stimmt einfach nicht; vgl. P. Oxy. 257, 26 f., sowie den Bezug auf die Todesanzeige (also ebenfalls eine Zivilstandsbeurkundung) in P. Oxy. 1028, 26 ff., 31 ff. Entscheidend ist m. E., dass die Bevölkerungsregister für alle möglichen Zwecke (vgl. auch etwa die τῶν ἐφηβέων μελλόντων γραφή in P. Oxy. 1202, 9 f.), vor allem auch zur steuerlichen Heranziehung dienten. Das illustrieren noch immer am besten die Listen in Stud. Pal. IV S. 62 ff., deren einer Kopf ἀπαιτήσιμον Ἰουδαρχοῦ τελέσματος... συνοψισμένον (W., Chr. 61, 153 ff.) auch zur Erklärung von ἐκτός συνόψεως in PSI 1230, 9 f. (S. 107 f.; als Parallele noch P. Fam. Teb. 24, 53. 100. 101) heranzuziehen ist. — Diese Kontrolllisten für Kopfsteuerzwecke wurden übrigens offenbar nicht notwendig jährlich aufgestellt, denn wir finden auch Hinweise auf eine λαογραφία, die bereits 4 Jahre zurückliegt, in P. Oxy. 714. 478 = W., Chr. 218.